

Bericht der 68. Europaministerkonferenz

21. Mai 2015

TOP 9: Europäische Energie- und Klimapolitik

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen

Bericht

Stand: 13. Mai 2015

Aufgrund des Auslaufens der geltenden energie- und klimapolitischen Vorgaben in 2020 benötigt die Europäische Union einen neuen Rahmen für ihre Klima- und Energiepolitik bis 2030.

Der Europäische Rat befasste sich auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014 mit diesem Thema. Nach Maßgabe der Schlussfolgerungen einigte sich der Europäische Rat auf die Festlegung eines verbindlichen Ziels zur Treibhausgasminderung bis 2030 von mindestens 40% gegenüber 1990, eines verbindlichen EU-Ziels zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU auf mindestens 27% bis 2030 und auf ein indikatives EU-Ziel zur EU-weiten Steigerung der Energieeffizienz um 27% bis 2030 (gegenüber einer prognostizierten Referenzentwicklung bis 2030).

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker erklärte die Schaffung einer robusten Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik in den politischen Leitlinien für die neue Europäische Kommission zu einer der zehn Prioritäten.¹

Die Kommission kündigte in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 die Annahme eines strategischen Rahmens für die Energieunion an. Auf globaler Ebene sollen insbesondere die Vorstellungen und Erwartungen der EU im Vorfeld der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Ende 2015 in Paris eingebracht werden. Dem folgend veröffentlichte die Kommission am 25. Februar 2015 mehrere Mitteilungen zur Energieunion, insbeson-

¹ Innerhalb der neuen Europäischen Kommission ist für das übergreifende Cluster Energieunion Vizepräsident Maroš Šefčovič zuständig. Die Bereiche Energie und Klima finden sich gebündelt unter Kommissar Miguel Arias Cañete.

dere die Mitteilung „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ sowie die Mitteilung „Das Paris-Protokoll - Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020“. Der Bundesrat befasste sich mit diesen Mitteilungen auf seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015.

Auf seiner Tagung am 19./20. März 2015 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen zur Schaffung einer Energieunion an. Darin nimmt er auf die oben genannte Mitteilung der Kommission zur Rahmenstrategie Bezug und betont die Wichtigkeit und die Interdependenzen aller Dimensionen der Energieunion (Energieversorgungssicherheit, Solidarität und Vertrauen; ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt; Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage; Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft; Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit).

Im Einzelnen stellt sich der Sachstand gegenwärtig wie folgt dar:

- **Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen**

Die erste Dimension der Energieunion zielt auf eine stärkere Diversifizierung der Energiequellen, -lieferanten und -versorgungswege ab. Sie hat insbesondere vor dem Hintergrund des Konflikts in der Ukraine erneut an Bedeutung gewonnen.

Die Kommission betont in ihrer Mitteilung zur Rahmenstrategie insbesondere die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Übertragungsnetzbetreibern, Industrie und allen anderen Beteiligten. Sie kündigt an, Möglichkeiten für eine freiwillige Nachfragebündelung zu prüfen, um bei starker Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten einen gemeinsamen Gaseinkauf zu ermöglichen. Besondere Bedeutung kommt dem Thema der Transparenz von Verträgen zu. Hier will sie bei zwischenstaatlichen Energieabkommen zukünftig bereits *ex ante* informiert werden und aktiv an den Verhandlungsprozessen teilnehmen sowie ggf. sogar inhaltlich Einfluss nehmen. Dazu soll der EU-Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen überarbeitet werden. Bei kommerziellen Gaslieferverträgen sollen die Transparenzanforderungen verbessert werden. Dazu soll die Verordnung zur Sicherheit der Gasversorgung überarbeitet werden. Insbesondere diesbezüglich zeigte sich Deutschland in den Verhandlungen auf Ratsebene zurückhaltend.

Sowohl in der Kommissionsmitteilung zur Rahmenstrategie als auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 19./20. März 2015 wird hervorgehoben,

dass alle außenpolitischen Instrumente genutzt werden müssen, um strategische Energiepartnerschaften auf- bzw. auszubauen und weiterzuentwickeln.²

Weitere geplante Initiativen innerhalb dieser Dimension sind die Vorlage einer europäischen Strategie zum Flüssigerdgas (Liquified Natural Gas (LNG)) sowie die Durchführung von Stresstests im Strombereich. Im vergangenen Jahr hatte es bereits Stresstests im Gassektor gegeben.

- **Vollständig integrierter europäischer Energiemarkt (Energiebinnenmarkt)**

Ein funktionierender Energiemarkt setzt ausreichend ausgebaute Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetze („Hardware“) sowie gemeinsame Regelungen („Software“) voraus. Hinsichtlich der Software liegt der Fokus vor allem auf den Netzwerk-Codes.

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014, dass bis zum Jahr 2020 mindestens 10% der vorhandenen Erzeugungskapazitäten der Mitgliedstaaten in Verbünde zu integrieren sind (Grenzkuppelkapazitäten bezogen auf die installierte Kapazität).³ Nicht erreicht ist dieses Ziel derzeit in den baltischen Staaten, Spanien und Portugal. Bis zum Jahr 2030 soll das Stromverbundziel dann einen Integrationsgrad von 15% aufweisen. Allerdings hat Deutschland hinsichtlich der Zieldefinition und Messung mit Blick auf 2030 bereits Vorbehalte im Rat angemeldet. Tendenziell ist das Ziel für große Mitgliedstaaten schwieriger zu erreichen. Auch eine starke Kapazitätzunahme auf Basis des Erneuerbaren-Ausbaus erschwert diese Zielerreichung. Insofern schlägt Deutschland vor, sich beim Ausbauziel für 2030 verstärkt auf den Ausbau zur Vermeidung von Netzengpässen auszurichten.

In ihrer Mitteilung zur Rahmenstrategie verweist die Kommission auf die Möglichkeiten der Förderung von Infrastrukturprojekten im Energiebereich (u.a. „Connecting Europe“-Fazilität, Struktur- und Investitionsfonds, Europäischer Fonds für Strategische Investitionen). Schließlich plant die Kommission die Liste von Vorhaben von

² Die Kommissionsmitteilung zur Rahmenstrategie spricht vom Aufbau strategischer Energiepartnerschaften mit z.B. Algerien, Türkei, Aserbaidshon, Turkmenistan, Naher und Mittlerer Osten sowie Afrika (aktuell laufen diesbezüglich Gespräche mit der Türkei, der kommende Fokus soll im Anschluss auf Algerien liegen); vom Ausbau mit Norwegen sowie der Weiterentwicklung mit den USA und mit Kanada.

³ Siehe auch: Mitteilung der Europäischen Kommission „Erreichung des Stromverbundziels von 10 % - Vorbereitung des europäischen Stromnetzes auf 2020“ vom 25. Februar 2015.

Gemeinsamem Interesse („Projects of Common Interest (PCI)“) zu aktualisieren und über den Sachstand bei der Umsetzung berichten.⁴

Zur besseren Integration der Energiemärkte kündigt die Kommission erweiterte Vorschriften für den grenzüberschreitenden Handel und zur besseren Marktintegration der erneuerbarer Energien an. Die Kommission spricht sich gegen unkoordinierte nationale Maßnahmen aus. Notwendig sei generell eine stärkere Koordinierung von Kapazitäten auf regionaler Ebene zwischen mehreren Mitgliedstaaten. Zudem wird es voraussichtlich noch vor der Sommerpause eine Mitteilung zum Strommarkt geben (Market Design Initiative (MDI)). Ein Legislativvorschlag soll in 2016 folgen. Enthalten sein sollen unter anderem eine Harmonisierung der Definition, Bewertung und Messung einer angemessenen Kapazitätsvorhaltung. Anvisiert wird sowohl eine Reform der Richtlinie zur Elektrizitätsversorgungssicherheit als auch ein neuer Rechtsakt zur Förderung des grenzüberschreitenden Handels. Im Zusammenhang mit dem Re-Design des Strommarktes bezieht sich die Kommission auch auf das Ziel einer Stärkung des Endkundenmarkts („Retail Market“). Dabei soll vor allem die Verbindung zwischen Großhandels- und Endkundenmarkt gestärkt werden, damit klarere Preissignale die Verbraucher erreichen können. Das angekündigte Re-Design des europäischen Strommarktes ist für Deutschland und auch für die Länder von entscheidender Bedeutung, da die zu erwartenden europäischen Vorschriften grundsätzliche Weichen für den deutschen Strommarkt und die laufende Debatte zum zukünftigen Strommarktdesign stellen.

Um das Ziel eines gut funktionierenden Energiebinnenmarktes zu erreichen, wird die Kommission ferner untersuchen, wie der europäische Regulierungsrahmen für Energie institutionell gestärkt werden kann. Aus der Sicht der Kommission bedarf es einer intensivierten Integration der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber durch den Ausbau des jeweils im Strom – und im Gasbereich eingerichteten Europäischen Verbunds der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-E/G). Zudem erwägt die Kommission vorzuschlagen, die Befugnisse und Unabhängigkeit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)⁵ erheblich zu

⁴ Aktuell läuft der 1. CEF-Call für 2015 (bis 29.04.2015). Dieser bezieht sich auf die PCI-1-Liste. Die PCI-2-Liste soll Ende 2015 angenommen werden. Zudem wird aktuell über eine Umwidmung von CEF-Mitteln in EFSI-Mittel diskutiert. Laut aktuellem Vorschlag sollen etwa 10% des CEF-Budgets für den Bereich Energie (bisher: 5,85 Mrd. Euro für 2014-2020) in den EFSI übertragen werden.

⁵ Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER, European Agency for the Cooperation of Energy Regulators) ist eine dezentrale Agentur der Europäischen Union mit Sitz in Ljubljana (dt.

stärken. Dies würde sich auch auf die nationalen Regulierungsbehörden, einschließlich der Landesregulierungsbehörden der Bundesländer in Deutschland, auswirken.

- **Energieeffizienz / Senkung der Energienachfrage**

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014 auf eine EU-weite Steigerung der Energieeffizienz um 27% verständigt. Das 27%-Ziel ist allerdings lediglich indikativ (d.h. nicht verbindlich) für die EU als Ganzes.⁶ Diese Zielsetzung soll im Jahr 2020 mit Blick auf eine etwaige Anhebung auf ein EU-Ziel von 30% erneut überprüft werden.⁷

Die Kommission kündigt nun in ihrer Mitteilung zur Rahmenstrategie für das Jahr 2016 eine Überprüfung der Gesetzgebung zur Energieeffizienz an. Als prioritäre Sektoren benennt die Kommission einerseits den Gebäude- und andererseits den Verkehrssektor.

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden soll im Jahr 2016 überprüft werden. Basierend auf den konkreten Erfahrungen der Mitgliedstaaten wird die Kommission Mechanismen für die Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Finanzmitteln unterstützen. Zudem hat die Kommission die Vorlage einer Strategie für den Bereich „Heating“ und „Cooling“ angekündigt.

Für den Verkehrssektor, auf den mehr als 30% des Endenergieverbrauchs in Europa entfallen, sollen die CO₂-Emissionsvorgaben für PKW und leichte Nutzfahrzeuge auch nach 2020 kontinuierlich weiter verschärft werden. Eine Überprüfung der entsprechenden Verordnungen soll 2016-2017 stattfinden. Außerdem sollen Maßnahmen getroffen werden, um den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen und Bussen zu senken. Ebenfalls im Jahr 2016 soll ein Masterplan für die Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme erarbeitet werden.

Im Einzelnen wird ausgeführt, dass die Kommission Straßennutzungsgebühren auf der Grundlage des Verursacher- und Nutzerprinzips unterstützen und ihre Bemühun-

Laibach), Slowenien. Die 2009 gegründete Behörde hat die Aufgabe, die europäischen Energiemärkte im Sinne von Transparenz und Stabilität zu überwachen und zu regulieren.

⁶ Am 5. Februar 2014 hatte das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum Vorschlag der Kommission für einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 folgende verbindliche Ziele gefordert: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990; Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch auf 30 %; und Steigerung der Energieeffizienz um 40 %.

⁷ Deutschland hatte sich im Vorfeld der Verhandlungen im Europäischen Rat für ein unmittelbar geltendes und verbindliches Ziel zur Steigerung der Energieeffizienz um 30% eingesetzt.

gen verstärken wird, einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum auf der Grundlage einer optimierten Nutzung der Fahrzeugflotte zu schaffen. Im Jahr 2017 beabsichtigt die Kommission weitere Maßnahmen zur Umstellung des weitgehend erdöl-abhängigen Verkehrssektors, zur Stärkung alternativer Kraftstoffe sowie zur Umstellung auf elektrische Antriebe.

Außerdem soll noch im Jahr 2015 mit den Arbeiten zur Überprüfung der Rahmenvorschriften zur Energieeffizienz von Produkten (Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign-Richtlinien) begonnen werden.

• **Verringerung der CO₂-Emissionen**

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014 auf folgende Ziele zur Verringerung der CO₂-Emissionen verständigt:

Insgesamt sollen die Emissionen um 40% bis 2030 gegenüber 1990 reduziert werden. Die Emissionen lassen sich in die vom Emissionshandelssystem (Emission Trading Scheme (ETS)) erfassten Bereiche und in die nicht erfassten Bereiche (Non-ETS) unterteilen. Die vom Emissionshandelssystem erfassten Sektoren sollen ihren Treibhausgasausstoß um 43% (gegenüber 2005), die übrigen Sektoren um 30% (gegenüber 2005) reduzieren. Im Hinblick auf das ETS wurden insbesondere folgende Eckpunkte beschlossen:

- Erhöhung des jährlichen linearen Faktors für die Absenkung der Obergrenze der zulässigen Emissionen von 1,74% auf 2,2% für die vierte Handelsperiode ab 2021;
- Einführung einer Marktstabilitätsreserve (MSR) (automatische Anpassung der Menge an verfügbaren Zertifikaten bei exogenen Schocks, wie bei einer Wirtschaftskrise und somit zur Schaffung einer Angebotselastizität);⁸
- Fortführung kostenfreier Zuteilung zur Vermeidung von „Carbon Leakage“
- Begünstigungen wirtschaftlich schwacher EU-Mitgliedstaaten

Die Kommission will nach der Einigung zu MSR ihren Vorschlag für die ETS-Reform für die vierte Handelsperiode ab 2021 vorlegen. Der Schwerpunkt soll nicht auf der Integration neuer Gase oder Sektoren, wie z.B. den Verkehrssektor, liegen. Wichtige Diskussionspunkte sind dabei noch die Ausgestaltung des Innovationsfonds NER

⁸ Die Kommission hat am 22. Januar 2014 bereits einen Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Marktstabilitätsreserve vorgelegt. Im Trilogverfahren haben Rat, Kommission und Europäisches Parlament am 5. Mai 2015 eine politische Einigung erzielt. Die Marktstabilitätsreserve soll bereits ab 2019 gestartet werden. Nun muss eine formelle Annahme durch Rat und Parlament im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

400, die Ausgestaltung der Carbon-Leakage-Regeln sowie Fragen der dynamischen Allokation und des Benchmarkings. Nachdem der Europäische Rat sich für eine grundsätzliche Fortführung der freien Zuteilung von Zertifikaten ausgesprochen hat, geht es nun um die konkrete Ausgestaltung der Kriterien und der Sektorauswahl im Zusammenhang mit Carbon Leakage.

Im Hinblick auf Nicht-ETS-Sektoren soll den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 zufolge das bisherige System einer Verteilung auf die Mitgliedstaaten mittels Beiträgen zwischen 0% und 40% anhand des Indikators BIP pro Kopf beibehalten werden.

Die Kommission wird 2015 Analysen und Folgenabschätzungen zu den nationalen Zielen für die Verringerung der Emissionen in nicht unter das ETS fallenden Sektoren einleiten, auch zur Verbesserung der Flexibilitätsmechanismen in diesen Sektoren und zur Einbeziehung von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen bis 2030. Vorschläge für Rechtsakte sollen Anfang 2016 vorgelegt werden.

Aktuell laufen zwei Konsultationen zum Non-ETS-Bereich (bis 17. Juni 2015), bei denen es insbesondere um die Vorbereitung eines neuen Legislativvorschlags für die Lastenverteilung („Effort-Sharing“) für 2030 geht.

Bezüglich der erneuerbaren Energien vereinbarte der Europäische Rat auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014, eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU auf mindestens 27%.⁹ Das Ziel soll auf EU-Ebene verbindlich sein und soll nach dem Willen des Europäischen Rates nicht mehr in Form von verbindlichen nationalen Zielwerten auf die einzelnen Mitgliedstaaten heruntergebrochen werden. Ferner hat der Europäische Rat betont, dass das Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien unter vollständiger Achtung der Freiheit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihres Energiemixes zu erreichen ist.

Die Kommission hat die Vorlage eines Erneuerbaren-Energien-Pakets für 2017 angekündigt. Dieses Paket soll eine neue Richtlinie über die Förderung erneuerbarer Energien mit Zielvorgaben für 2030, Empfehlungen zu besten Praktiken zur Nutzung

⁹ Deutschland hatte sich im Vorfeld des Europäischen Rates für ein für einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in Höhe von 30 % eingesetzt. Dieses EU-Ziel sollte mittels verbindlicher einzelstaatlicher Vorgaben umgesetzt werden. Fehlende verbindliche Ziele für die Mitgliedstaaten könnten dazu führen, dass Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Zukunft stark einschränken.

von erneuerbaren Energien für den Eigenbedarf sowie Förderprogramme enthalten. Auch die Anpassung des Marktdesigns zur Integration der erneuerbaren Energien steht im Fokus der Kommission. In Bezug auf die mitgliedstaatlichen Fördersysteme spricht sich die Kommission gegen eine unkoordinierte nationale Förderung von erneuerbaren Energien aus. Die Fördermechanismen sollen stärker geöffnet und zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden. Insbesondere die angekündigte neue Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien wird hierzu neue Rahmenbedingungen aufstellen, die für Deutschland und die Länder mit Blick auf die Fortentwicklung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) von Bedeutung sein werden.

Deutschland hat sich auf Ratsebene bisher für einen freiwilligen Mechanismus bei der Öffnung der Förderung ausgesprochen. Schließlich müssten die Grenzen des Netzes und die Notwendigkeit der Steuerbarkeit der Förderkosten beachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Förderung der erneuerbaren Energien betont die Kommission weiterhin auch die Bedeutung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.¹⁰ Es müsse sichergestellt werden, dass marktbasierende Mechanismen unterstützt werden, die bei Marktversagen greifen. Kosteneffizienz müsse gewährleistet und Überkompensationen oder Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Die Kommission ist in ihrem Beschluss vom 25. November 2014 in dem Beihilfverfahren zum EEG 2012 zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere die Befreiungen für stromintensive Unternehmen im Wege der Besonderen Ausgleichsregelung teilweise nicht mit dem Beihilferecht vereinbar sind. Die Bundesregierung ist hingegen der Auffassung, dass es sich beim EEG-Umlagesystem und damit auch bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt. Deutschland hat deshalb am 2. Februar 2015 eine Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, dass die zuvor bei der Kommission erfolgte Notifizierung des EEG 2014 allein aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte. Das EEG 2014 genehmigte die Kommission durch Beschluss vom 23. Juli 2014.

- **Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit**

Die Kommission betont in ihrer Mitteilung zur Rahmenstrategie für die Energieunion, dass Europa im Bereich der erneuerbaren Energien nur dann bei der Entwicklung

¹⁰ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01, Amtsblatt der EU C 200/1 vom 28. Juni 2014.

der nächsten Generation von Technologien und Speicherlösungen die globale Führungsrolle erreichen kann, wenn eine optimale Nutzung der Struktur- und Investitionsfonds, des Programms Horizont 2020 sowie des zukünftigen Fonds für Strategische Investitionen für die Ziele der Energie- und Klimapolitik erfolgt. Besondere Erwähnung finden auch die Forschungsbereiche Kohlenstoffabtrennung und –speicherung (CCS), Kohlenstoffabtrennung und -nutzung (CCU) sowie die Sicherheit der Nukleartechnologie. Kommissionsvizepräsident Maroš Šefčovič hob als zentrale Technologien, bei denen weiterer Innovationsbedarf bestehe, vor allem Speicher und Elektromobilität hervor.

- **Lenkung („Governance“-System) der Energieunion**

Der Europäische Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. Oktober 2014 beauftragt, ein zuverlässiges, transparentes und effizientes Governance-System zu entwickeln. Dabei ist den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten.

Im Rahmen dieser Koordinierungsaufgabe müssen nach Auffassung der Kommission besondere Aufgaben und Befugnisse auf europäischer Ebene angesiedelt werden, ähnlich wie bei der Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters.

Das zukünftige Governance-System wird für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung sein, da dieses System die notwendigen Mechanismen auf der europäischen Ebene regeln wird, die gewährleisten sollen, dass die EU ihre Zielvorgaben für 2030 erreicht. Aus der Sicht Deutschlands und der Länder ist wichtig, dass der neue Governance-Rahmen insbesondere Verbindlichkeiten bzw. Anreize zur Umsetzung der 2030-Ziele schafft. Dabei muss aber der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum und die demokratischen Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse gewahrt werden. In dieser Hinsicht sollte auch die Einrichtung von Koordinierungsaufgaben bzw. –befugnissen auf der europäischen Ebene aus mitgliedstaatlicher Sicht genau beobachtet werden.

- **Globale Verhandlungen zum Paris-Protokoll**

In der Mitteilung der Kommission „Das Paris-Protokoll - Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020“ werden die Vorstellungen der EU für ein transparentes und dynamisches rechtsverbindliches Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Klimawandel dargelegt. Es soll der globale Temperaturanstieg auf we-

niger als 2° C gegenüber dem vorindustriellen Stand begrenzt werden. Die internationalen Verhandlungen sind bereits in Gang und sollen auf der VN-Klimakonferenz, die im Dezember 2015 in Paris stattfindet, abgeschlossen werden.

In der Mitteilung werden die Beschlüsse, die auf dem EU-Gipfel im Oktober 2014 gefasst wurden, in einem EU-Vorschlag für ein Emissionsreduktionsziel der EU (den sogenannten angestrebten nationalen Beitrag, INDC) für das neue Übereinkommen umgesetzt. Es handelt sich um die Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990. Auf internationaler Ebene soll dieses Ziel nun die Grundlage für den EU-Beitrag zu den Verhandlungen über das neue Klimaabkommen bilden. Dieses Ziel wurde auf dem Rat der Umweltminister am 6. März 2015 formal bestätigt und übermittelt.

In seiner Entschließung im Vorfeld der jüngsten Klimakonferenz in Warschau 2013 hatte das Parlament seinem Wunsch Ausdruck verliehen, dass die noch zu treffende Vereinbarung für den Zeitraum nach 2020 darauf abzielen sollte, „die weltweiten CO₂-Emissionen bis 2050 schrittweise ganz zu beseitigen“ und dass das „derzeitige Stückwerk verbindlicher und unverbindlicher Regelungen im Rahmen der VN-Klimakonvention und dem Kyoto-Protokoll durch das Übereinkommen für die Zeit nach 2020 zu einem einzigen, umfassenden und kohärenten Regelwerk zusammengefasst werden muss, das für alle Parteien verbindlich ist“.